



# Öffnung des Waldes: Wer darf was?

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Öffnung des Waldes für Erholungsuchende.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

**D**er Wald ist für alle da – ein Satz, den jeder von uns sicher schon oft gehört hat. Doch was ist dran an dieser Aussage? Darf im Wald wirklich jeder alles?

**Betretungsrechte und Verbote**  
§33 Abs. 1 Forstgesetz (ForstG) legt fest, dass (grundsätzlich) jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf. Damit gibt es ein allgemeines Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken.

Das Betretungsrecht steht aber nur für Erholungszwecke offen, weshalb ein Betreten zu anderen Zwecken oder andere Betätigungen im Wald ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zulässig sind. So sind beispielsweise

- jedes Befahren von Forststraßen und Forstwegen, worunter auch das Fahren mit Fahrrädern und Mountainbikes fällt,
- jede über das Betretungsrecht zu Erholungszwecken hinausgehende Betätigung, wie zum Beispiel Reiten und Zelten,
- das Lagern bei Dunkelheit,
- das Betreten des Waldes zu anderen Gründen als zur Erholung – hier kommt zum Beispiel das Betreten zu beruflichen Zwecken oder zu

Schulungs- und Ausbildungszwecken in Betracht – und

- das Anlegen oder Markieren von Steigen und Wegen

allesamt unzulässig. In diesem Zusammenhang kann man von sachlichen Verboten sprechen, die überall auf Waldflächen gelten.

Damit werden bestimmte Nutzungsarten für die Allgemeinheit ganz generell vom Betretungsrecht ausgenommen. Hier bedarf es daher der Zustimmung des Waldeigentümers.

Während §33 Abs. 1 ForstG ein Betretungsrecht (also eine Ausnahme vom allgemeinen Betretungsverbot) schafft, bestimmt §33 Abs. 2 lit. a bis c ForstG, dass bestimmte Waldflächen vom freien Betretungsrecht zu Erholungszwecken wiederum ausgenommen sind (sogenannte „räumliche Verbote“). So dürfen Waldflächen, für welche die Behörde selbst ein Betretungsverbot verfügt hat (lit. a), sowie Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten, Holzlager- und Holzausformungsplätze usw. (lit. b), sowie Wiederbewaldungsflächen oder Neubewaldungsflächen (lit. c) nicht betreten werden. Für Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen gilt dieses Verbot aber nur, solange der Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat. Kulturen und Dickungen

sind daher (bis zu einer gewissen Höhe) absolut tabu und dürfen nicht betreten werden!

Aber auch der Waldeigentümer selbst kann Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken ausnehmen und für bestimmte, im Gesetz festgelegte Zwecke befristet oder dauernd sperren (§ 34 ForstG).

Wer Wald unzulässigerweise betritt, riskiert neben einer Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage eine Verwaltungsstrafe nach §174 Abs. 3 ForstG. Diese beträgt derzeit zwischen €150,- und €3.630,-, wobei letzterer Wert bei schweren Verstößen, wie Entfernung von Verbots- oder Hinweistafeln oder Beschädigung von Aufforstungs- oder Verjüngungsflächen, zur Anwendung kommt.

## Forststraßen

Forststraßen sind grundsätzlich als Straßen mit öffentlichem Verkehr anzusehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie nach forstrechtlichen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen auch für das allgemeine Begehen wirksam gesperrt wurden.

Grundsätzlich finden daher auf Forststraßen sowohl die StVO (Straßenverkehrsordnung) als auch das KFG (Kraftfahrzeuggesetz) Anwendung. Dies gilt aber nicht nur für das Befahren,

sondern auch für das Begehen. Das Verbotsschild „Forststraße“ verbietet zwar das allgemeine Befahren der Straße, schließt jedoch nicht die Anwendbarkeit der StVO und des KFG aus, da durch das bloße Betretungsrecht (§ 33 ForstG) eine Straße mit öffentlichem Verkehr vorliegt. Nichts anderes gilt für Alm- und Güterwege. Auch auf diesen, sofern sie nicht so abgesehen sind, dass ein öffentlicher Verkehr unmöglich ist, sind die StVO und das KFG anwendbar.

Die Geltung der StVO kann dabei auch nicht abbedungen werden. Durch die Geltung des KFG dürfen zudem nur zugelassene und versicherte Fahrzeuge auf diesen Straßen unterwegs sein.

Die Geltung der StVO hängt auch nicht von Besitz- und Eigentumsverhältnissen am Straßengrund ab. Maßgeblich für die Geltung sind lediglich die tatsächlichen Verhältnisse. Es kommt daher stets darauf an, ob die Straße der Öffentlichkeit zur Benutzung (wobei eben das bloße Begehen ausreicht) freisteht oder ob die Benutzung ausgeschlossen ist.

Mit der Geltung der StVO sind unter anderem sämtliche Grundsätze der StVO anzuwenden, wie etwa

- Vertrauensschutz,
- Regelungen bei Verkehrsunfällen,
- Regeln für Ausweichen, Überholen, Vorbeifahren,
- Halte- und Parkverbote und
- Einhaltung von Sicherheitsabständen.

Somit dürfen auf diesen Straßen auch nur Fahrzeuge mit aufrechter Zulassung genutzt werden.

## Wegehalterhaftung

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges

als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat (§ 1319a ABGB). Ein Beispiel aus der Praxis: Der Wegehalter (zum Beispiel Eigentümer oder Pächter) hat über den Weg bzw. die Forststraße einen Weidezaundraht gespannt, der nicht oder schlecht erkennbar ist. Ein Jogger übersieht ihn, kommt zu Sturz und verletzt sich schwer – ein klarer Haftungsfall. Auch ein extrem schlechter Erhaltungszustand, der zum Sturz führt, kann eine Haftung auslösen.

Die Grundregel der Wegehalterhaftung lautet, dass der Wegehalter immer haftet, wenn jemand durch den mangelhaften Zustand des Weges geschädigt wird. Eine Haftung (eine Verantwortlichkeit für den Schaden) bleibt nur dann aus, wenn der Wegnutzer den

*Der Grundeigentümer kann seinen Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken ausnehmen.*

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/VODNANSKY



Weg unerlaubt oder widmungswidrig benutzt. Es muss dem Nutzer daher klar sein, dass er den Weg unbefugt nutzt, was durch Verbotsschilder oder Abschränkung erreicht werden kann.

Diese Bestimmung ist auch auf land- und forstwirtschaftliche Brunnwege jeder Art anzuwenden. Halter eines Weges ist übrigens derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und der die Verfügungsmacht über diesen hat, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Auf das Eigentum allein kommt es nicht an.

Dabei ist zu beachten, dass strenge Anforderungen an die Erkennbarkeit gestellt werden. Insbesondere bei Wegen, die durch nicht eingefriedete Flächen bzw. durch Flächen verlaufen, die derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt werden, besteht die immanente Gefahr, dass für Wegbenutzer die Unerlaubtheit ihrer Wegbenutzung nicht erkennbar ist. Daher empfiehlt es sich, hier auch für Forststraßen und private Feldwege entsprechende Kennzeichnungen anzubringen und auf die Unzulässigkeit des Betretens und Befahrens hinzuweisen. Damit kann auch die Haftung nach § 1319a ABGB wirksam vermieden werden.

Für öffentliche Wege gilt, dass hier die Gemeinde bzw. das Land oder der Bund Wegehalter im Sinn des § 1319a ABGB ist und daher auch für entsprechende Schäden haftet.

**Sammeln von Pilzen, Beeren und sonstigen Waldfrüchten**  
Pilze, Beeren oder sonstige Waldprodukte (Edelkastanien, Reisig, Tannenzapfen usw.) stehen gemäß §§ 354 und 405 ABGB im Eigentum des Waldeigentümers.

Für den Fall, dass dieser die Nutzung jedoch nicht ausdrücklich untersagt (etwa Hinweistafeln aufstellt), beschränkt oder ein Entgelt dafür lukrieren möchte, ist das Aneignen von

# IM JAGDREVIER JAGDRECHT



*Unabhängig davon, ob der Eigentümer das Sammeln von Pilzen zulässt, beschränkt das Forstrecht dies auf eine Menge von 2 kg Pilzen pro Tag und Person.*

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/  
CTVERAK

von Holz ist jedenfalls verwaltungsbehördlich strafbar. Ab einem Wert von €300,- tritt auch die gerichtliche Strafbarkeit ein.

## Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der im Forstgesetz enthaltenen Bestimmungen obliegt in erster Linie den Forstschutzorganen. Auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, eine über die Betretung zu Erholungszwecken hinausgehende Nutzung des Waldes (wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten) zu sanktionieren und die Einhaltung sicherzustellen. Jagdschutzorgane sind in erster Linie dazu berufen, die Einhaltung des Jagdgesetzes zu gewährleisten. Der illegal durch das Revier fahrende Mountainbiker kann daher nur dann angehalten und zur Identitätsbekanntgabe aufgefordert werden, wenn auch jagdrechtliche Vorschriften verletzt werden – zum Beispiel Wild vorsätzlich beunruhigt wird. So gut wie alle Landesjagdgesetze stellen nämlich nur darauf ab, dass Bestimmungen des jeweiligen Jagdgesetzes durch Jagdaufseher zu kontrollieren sind.

Hinsichtlich des Sammelns von Pilzen und Beeren gilt Ähnliches. Die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren, fällt üblicherweise nicht in den Tätigkeits- und Aufgabenbereich des Jagdaufsehers. In Salzburg wird teilweise unter Berufung auf §115 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 und dem Salzburger Landeswacheorganengesetz die Meinung vertreten, dass sogar die Pflicht des Jagdschutzorganes besteht, die Einhaltung der (Salzburger) Pilzschutzverordnung zu überwachen und Vergehen der Behörde mitzuteilen.



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website:  
[www.weidwerk.at](http://www.weidwerk.at)

Pilzen, Beeren und Früchten grundsätzlich zivilrechtlich zulässig und entgeltfrei. Die Zustimmung des Waldeigentümers wird dabei – stillschweigend – vorausgesetzt, falls dieser nicht ausdrücklich widerspricht. Wird jemand unzulässigerweise erwischt, drohen Besitzstörungs- und Unterlassungsklage. Unzulässig gesammelte Pilze, Beeren und Waldfrüchte dürfen vom Waldeigentümer im Rahmen der Selbsthilfe auch abgenommen werden.

Das Forstgesetz enthält aber – unabhängig davon, ob der Eigentümer das Sammeln gestatten oder verbieten will – Beschränkungen, die jedenfalls zu beachten sind. Nach dem Forstgesetz begeht nämlich eine Verwaltungsübertretung, wer

- sich Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag aneignet,
- Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
- sich unbefugt Früchten oder Samen der im Anhang des ForstG angeführten Holzgewächse zu Erwerbszwecken aneignet.

„Unbefugt“ sind nach §174 Abs. 5 insbesondere jene Personen, die nicht Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind und auch nicht im Auftrag

oder im Wissen dieser Personen handeln.

Diese Verbote sind von der Forstbehörde und auch von den Forstschutzorganen zu kontrollieren. Diese dürfen auch Beschlagnahmungen vornehmen. Zudem kann diese Kontrolle auch von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) wahrgenommen werden.

In den Bundesländern existieren teilweise Pilzverordnungen oder Pilzschutzverordnungen, die weitere Beschränkungen, wie bestimmte erlaubte Uhrzeiten, Verkaufsbeschränkungen bzw. geschützte Gebiete, enthalten. Bei Verstößen beträgt der Strafrahmen hier nach §174 Abs. 3 ForstG zwischen €150,- und €730,-.

Selbstverständlich ist, dass von dieser grundsätzlichen Sammelerlaubnis – wenn der Eigentümer diese nicht untersagt – nur eine kleine Waldnutzung erfasst ist. Ganze Bäume, Christbäume und Brennholz dürfen nicht mitgenommen werden. Dies muss der Eigentümer auch nicht explizit untersagen. Die Schwelle beginnt hier, sobald Waldprodukte in mehr als geringem Ausmaß mitgenommen werden. Dies ist nach deren forstlichen Bedeutung zu beurteilen. Die Aneignung